

Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Vom 1.12.1998 (ABl. Anhalt 1999 Bd. 2, S. 38; ABl. EKD 2000 S. 438).

§ 1. (1) Grundsätzlich richtet sich die Gemeindezugehörigkeit nach dem Wohnsitz.

(2) Ein Gemeindeglied kann aber auf schriftlichen Antrag die Mitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen die Mitgliedschaft zu seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

(3) Die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen können beantragen, die Entscheidung auch auf ihre Gemeindezugehörigkeit zu erstrecken.

§ 2. (1) ¹Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes (Wahlkirchengemeinde) ist eine erkennbare kirchliche Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können. ²Eine erkennbare kirchliche Bindung ist insbesondere bei Kirchenältesten und solchen Gemeindegliedern gegeben, die durch einen geordneten Dienst mit einer anderen Gemeinde verbunden sind.

(2) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter sind in der Gemeinde Mitglied, in der sie tätig sind, auch wenn sie nicht innerhalb des Gebietes dieser Gemeinde wohnen. ²Dies gilt auch, wenn beide Ehepartner in je eigenen Pfarrämtern tätig sind. Ein Pfarrer, eine Pfarrerin, ein Pfarrverwalter oder eine Pfarrverwalterin kann nur in einer Kirchengemeinde Mitglied sein. ³§ 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3. (1) Soll die Mitgliedschaft im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen in der bisherigen Kirchengemeinde fortgesetzt werden, ist der Antrag binnen drei Monaten nach dem Wohnsitzwechsel oder nach der Veröffentlichung der Grenzveränderung zu stellen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 4. Soll die Mitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erworben werden, hat der Antrag bei einer Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu enthalten.

§ 5. (1) ¹Über Anträge auf Fortsetzung oder Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde, in der die Mitgliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll, in Einvernehmen mit dem Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. ²In Streitfällen entscheidet der Kreisoberpfarrer. ³Bei Beziehungen über Kirchenkreisgrenzen hinweg entscheiden die beiden Kreisoberpfarrer einvernehmlich.

(2) ¹Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. ²Sie können gegen die Entscheidung binnen eines Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. ³Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt rechtskräftig.

(3) Die Entscheidung ist vom Gemeindegliederkirchenrat dem Landeskirchenamt zum Zwecke der Datenverarbeitung im Rahmen des kirchlichen Meldewesens mitzuteilen.

§ 6. (1) ¹Ein Gemeindeglied kann auf die Mitgliedschaft in einer Wahl-Kirchengemeinde [sic] verzichten mit der Folge, daß es Gemeindeglied der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wird. ²Der Verzicht ist gegenüber dem Gemeindekirchenrat seiner bisherigen Gemeinde schriftlich zu erklären. ³Die Erklärung wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem sie dem Gemeindekirchenrat zugegangen ist. ⁴Der Gemeindekirchenrat hat die Beteiligten über den Verzicht zu unterrichten.

(2) ¹Die Entscheidung nach § 5 Abs. 1 kann nach Anhörung der Beteiligten widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind. ²§ 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.

§ 7. Für die Zeit der Mitgliedschaft in einer Wahlkirchengemeinde hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes.

§ 8. ¹Gemeindeglieder, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erklärt oder durch ihr Verhalten eindeutig bekundet haben, gelten als Mitglieder dieser anderen Kirchengemeinde. ²Die Wahlkirchengemeinde und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes haben hierzu einvernehmlich eine listenmäßige Aufstellung vorzunehmen, die von beiden Gemeindekirchenräten zu unterzeichnen ist. ³Im Zweifel ist eine Erklärung des Gemeindeglieds einzuholen. ⁴Im Streitfall entscheidet der Kreisoberpfarrer rechtskräftig. ⁵§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9. ¹Dieses Gesetz tritt zum 01.01.1999 in Kraft. ²Zugleich tritt das „Kirchengesetz über die Erweiterung der Gemeindegliederzugehörigkeit“ vom 04.12.1951 außer Kraft.